

Das VE Spezialbaukombinat M. hatte Bauarbeiten zur Errichtung eines Schachtgebäudes durchzuführen. Bei dem Bauvorhaben handelte es sich um einen Stahlbetonförder- turm, in dem ein Fördergerüst installiert sowie För- dermaschinen in einer bestimmten Höhe aufgestellt wer- den sollten. Mit der Förderanlage sollte sowohl Kohle- förderung als auch Personenbeförderung betrieben wer- den. Als verantwortlicher Bauleiter wurde ein Bau- ingenieur für dieses Bauvorhaben eingesetzt. Ihm stan- den weitere Bauingenieure als Bauführer zur Verfügung, um eine ständige Besetzung des in G-leitbautechnologie zu errichtenden Bauwerkes mit qualifizierten Führungs- kadern zu gewährleisten. Bei der Baudurchführung wur- de in vielfacher Weise gegen die mit dem Projekt vor- gegebenen Ausführungsvorschriften und Forderungen ver- stoßen, was gleichzeitig einen Verstoß gegen Vorschrif- ten und Bestimmungen der DBO, von IGL, betrieblichen Anordnungen, Weisungen der Staatlichen Bauaufsicht usw. bedeutete. So wurden u. a. über weite Strecken des Baues keine S-Haken eingebaut, die für die Bewehrungsführung notwendig sind und einen wichtigen Bestandteil des statischen Systems darstellen; die vom Projekt gefor- derten Betonfestigkeiten wurden bei weitem nicht er- bracht, was zu einer erheblichen Minderung der Stabi- lität und Tragfähigkeit des Bauwerkes führte; die von Projektanten aus statischen Gründen geforderte zusätz- liche Bewehrung für die Kranbahnstützen wurde nicht eingebracht, sondern die Wände nur mit der üblichen Wandbewehrung versehen; die Prüf- und Abnahmericht- linien der Staatlichen Bauaufsicht für das Bauvorhaben wurden nicht oder nur unvollkommen verwirklicht; teil- weise wurden Probewürfel, die zum Nachweis der Beton- festigkeit in den unterschiedlichen Bauwerkhöhen dien- en, nachträglich aus separaten Mischungen hergestellt, um den gesetzlichen Forderungen pro forma zu genügen sowie über die Minderqualität des tatsächlich verwen- deten Betons zu täuschen.

Durch diese und eine Reihe weiterer Verstöße gegen bau- technische und baurechtliche Bestimmungen wurde im Er- gebnis ein Bau errichtet, der derart schwere Qualitäts- mängel aufwies, daß eine Inbetriebnahme wegen der damit verbundenen Gefahr des Einsturzes des Gebäudes von vorn- herein ausgeschlossen war, wie durch wissenschaftliche Untersuchung und Begutachtung eindeutig festgestellt wurde.

Um das Gebäude für den Zweck, für den es geplant, pro- jektiert und errichtet wurde, benutzbar zu machen, wur- den sog. Sanierungsarbeiten erforderlich, die einen wertmäßigen Umfang von mehreren Hunderttausend Mark be- saßen. Der durch Produktionsausfall, Vertragsstrafen und nicht zu behobende Wertminderung eingetretene volkswirtschaftliche Gesamtschaden beträgt mehrere Millionen Marke